

Satzung der "TEUTONIA" 1912 e.V. Obernau



Der Vorstand

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der im August 1912 in Obernau gegründete Fußballverein führt den Namen FSV "Teutonia" 1912 e.V.. Der Verein hat seinen Sitz in Aschaffenburg – Stadtteil Obernau. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aschaffenburg, Band IV, unter lfd. Nr. 211 eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied des Bayrischen Landessportverbandes und des Bayrischen Fußballverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und als auch deren Jugendordnung als verbindlich an.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 53 der Abgabeordnung vom 01.01.2977 bzw. der jeweils geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen, insbesondere durch die Pflege und Förderung des Amateursports. Er erstrebt die Förderung der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder durch die Pflege des Fußballspiels und anderer Sportarten. Der Verein sieht in der Jugendpflege und Jugendarbeit ein besonderes Anliegen und eine besondere Verpflichtung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige, hohe Vergütung begünstigt werden. Er ist politisch und religiös neutral.

4. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayrischen Landesportverband e.V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand
3. Der Verein besteht aus:
 - a. ordentlichen Mitgliedern
 - b. Ehrenmitgliedern
 - c. Jugendmitgliedern

Zu a) Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr werden ordentliche Mitglieder genannt.

Alle ordentlichen Mitglieder genießen gleiche Rechte.

Zu b) Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch den Vorstand auf Vorschlag des Ältestenrates zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Zu c) Mitglieder bis zum vollendetem 18. Lebensjahr sind Jugendmitglieder.

Zu a) und c) Aktive Spieler und Spielerinnen müssen ordentliche Mitglieder des Vereins sein.

§ 3 Verlust der Mitgliedschaft und Pönalen

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluß aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a. wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b. wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung,
 - c. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben, unsportlichen Verhaltens
 - d. wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Bescheid über den Ausschluß ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

4. Ein Mitglied kann mit befristeter Aussperrung aus dem Verein und vom Vereinsgelände bis zu 12 Monaten bestraft werden, wenn das Mitglied
 - a. beleidigende Äußerungen gegenüber einem Mitglied oder dem Verein nahestehenden Personen macht
 - b. Funktionsträger und Sponsoren des Vereins beschimpft bzw. beleidigt.

§ 4 Beiträge

1. Der monatliche Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Jedes Mitglied - mit Ausnahme der Ehrenmitglieder – ist beitragspflichtig.
2. Der Beitrag ist unaufgefordert einmal jährlich zu entrichten, und zwar spätestens bis zum 30.4. des Geschäftsjahres:
 - a. mittels Bareinzahlung beim Schatzmeister oder Satzung des Fußball-Sport-Vereins "Teutonia" 1912 e.V. Obernau
 - b. Banküberweisung auf ein Vereinskonto oder durch
 - c. Bankeinzugsverfahren.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr.
2. Mitglieder, die kein Stimmrecht haben, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Wählbar sind alle volljährigen Vereinsmitglieder. Wählbar sind auch abwesende Mitglieder, wenn eine Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vereinsausschuß
3. der Vorstand
4. der Ältestenrat

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr, in der Mitte bzw. am Ende einer Wahlperiode statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen,
 - a) wenn der Vorstand oder der Vereinsausschuß dies beschließen,
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie geschieht in Form einer Veröffentlichung in der örtlichen Presse. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung muß eine Frist von mindestens 10 Tagen liegen
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

Diese muß folgende Punkte enthalten:

- a. Bericht des Vorstandes
 - Bericht des 1. Vorsitzenden
 - Bericht der Abteilungsleiter
- b. Bericht der Kassenprüfer
- c. Entlastung des Vorstandes, der Vereinsausschußmitglieder und des Ältestenrates
- d. Wahlen
- e. Beschlußfassung über vorliegende Anträge.

6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

7. Anträge können von allen Mitgliedern gestellt werden.

Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, daß die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, daß der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.

8. Wahlen und Abstimmungen erfolgen geheim und schriftlich, wenn mindestens 1 stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt.

Mehrere Wahlen und Abstimmungen können in einem Wahlgang erledigt werden.

§ 8 Vereinsausschuß

1. Der Vereinsausschuß überwacht die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch den Vorstand. Er beschließt über alle Angelegenheiten (soweit dies nicht bereits durch den Vorstand geschehen ist), welche nicht durch die Mitgliederversammlung geregelt wurden.

2. Dem Vereinsausschuß gehören an:

- a. die Mitglieder des Vorstandes nach § 9
- b. der stellvertretende Schatzmeister sowie die Platzkassierer
- c. der Pressewart (Protokollführer)
- d. die Abteilungsleiter und Jugendleiter
- e. der Platzausschuß (Anlageausschuß)
- f. der Vergnügungsausschuß - Organisationsausschuß.

Daran ist die Mitgliederversammlung jedoch nicht gebunden. Sie kann weitere oder auch weniger Ausschußmitglieder, deren Aufgabenbereich sie bestimmen kann, wählen.

Für Ausschußmitglieder, die während des Jahres ausscheiden, kann der Vorstand Ersatzmitglieder bestellen.

Sitzungen des Vereinsausschusses finden auf Einladung des Vorstandes statt. Dieser ist zur Einberufung einer Sitzung verpflichtet, wenn drei Ausschußmitglieder es verlangen. Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Ausschußmitglieder anwesend sind.

§ 9 Vorstand

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein nach außen, und zwar gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis wird festgelegt, daß der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.

Der Vorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet. Er ist beschlußfähig,

wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.

Der Vorstand führt die Geschäfte der Verwaltung selbständig und ist für alle Entscheidungen zuständig, die wegen ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen, soweit sie nicht für den Verein von grundsätzlicher Bedeutung sind.

Er darf im übrigen Geschäfte bis zum Betrag von DM 10.000.-- im Einzelfall, ausgenommen Grundstücksgeschäfte jeglicher Art einschließlich der Aufnahme von Belastungen ausführen.

Im übrigen bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung des Vereinsausschusses oder, wenn dieser seine Entscheidung ablehnt, der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Ehrenvorsitzender
- Vorsitzender
- Stv. Vorsitzender
- Schatzmeister
- Spielausschußvorsitzender bzw. Hauptabteilungsleiter
- Hauptjugendleiter

Zu allen Sitzungen des Vorstands, Vereinsausschusses sowie der Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden bzw. von 3 Mitgliedern des Vorstands gemeinsam eingeladen. Der Vorsitzende ist über alle Abteilungsversammlungen, Jugendleitersitzungen, Ältestenratssitzungen etc. zu unterrichten. Er hat das Recht, zusammen mit seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister daran teilzunehmen.

§ 10 Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus 5 Mitgliedern. Der Vorsitzende wird in der Mitgliederversammlung gewählt. Als Beisitzer können nur ordentliche Mitglieder, die dem Verein mindestens 20 Jahre angehören, vom Vorstand bestimmt werden.

Der Ältestenrat hat über persönliche Streitigkeiten unter den Mitgliedern zu entscheiden. Er wirkt im Disziplinar- und Ausschlußverfahren mit. Der Ältestenrat schlägt dem Vorstand die Verleihung von Vereinsauszeichnungen vor, die dieser nach Prüfung bestätigt und verleiht.

An Vereinsauszeichnungen können verliehen werden:

1. Die bronzene Vereinsnadel für 15-jährige Mitgliedschaft,
2. die silberne Vereinsnadel für 25-jährige Mitgliedschaft,
3. die goldene Vereinsnadel für 40-jährige Mitgliedschaft,
4. die silberne Verwaltungsnadel für Verdienste um den Sport oder Verein,
5. die silberne Aktiven-Ehrennadel für Verdienste um den Sport,
6. die goldene Verwaltungsnadel für hervorragende Dienste um den Sport bzw. Verein,
7. die goldene Aktiven-Ehrennadel für hervorragende Verdienste um den Sport.

8. Wer sich um den Sport oder den Verein in ganz besonders hohem Maße verdient gemacht hat, kann nach einstimmigem Vorschlag des Ältestenrates und einstimmiger Zustimmung des Vorstandes zum "Ehrenmitglied des Vereins" ernannt werden: Die Ehrenmitgliedschaft ist die höchste Auszeichnung des Vereins. Ehrenmitglieder haben alle Rechte, sind aber von der Beitragszahlung befreit. Der Vorstand kann den Ehrenmitgliedern nach Rücksprache mit dem Ältestenrat Vergünstigungen einräumen.
9. Wer sich als langjähriger Vorsitzender um den Sport und den Verein in ganz besonders hohem Maße verdient gemacht hat, kann nach einstimmigem Vorschlag des Ältestenrates bzw. Vereinsausschusses und einstimmiger Bestätigung durch die Mitgliederversammlung zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Er erhält die gleichen Vorzüge wie Ehrenmitglieder. Er hat außerdem Sitz und Stimmrecht im Vorstand auf Lebenszeit.

Die Ehrenzeichen werden in den Mitgliederversammlungen oder bei besonders festlichen Anlässen von einem Vorstandmitglied, in der Regel vom Vorsitzenden, überreicht.

§ 11 Geschäftsordnung

Der Vereinsausschuß beschließt eine Geschäftsordnung, in welcher im einzelnen der Ablauf der Mitgliederversammlung, der Vorstandssitzung, der Sitzung des Vereinsausschusses und der des Ältestenrates geregelt wird.

§ 12 Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluß des Vorstandes gegründet.

Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter oder einen seiner Stellvertreter geleitet.

Die Abteilungsleiter und deren Stellvertreter werden durch die Abteilungsversammlung gewählt und die Abteilungsleiter durch die Mitgliederversammlung bestätigt.

§ 13 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, des Vereinsausschusses sowie des Ältestenrates ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Protokolle sind unverzüglich den Vereinsausschußmitgliedern zuzustellen. Der Vereinsausschuß hat die Möglichkeit des Einspruchs innerhalb von 7 Tagen nach Zustellung des Protokolls.

§ 14 Wahlen

Der Vorstand und die sonstigen Mitglieder des Vereinsausschusses werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhält. Geheime Abstimmung erfolgt nur, wenn mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt. Ergänzungswahlen für kommissarische Vorstands und Vereinsausschußmitglieder werden bei jeder ordentlichen Mitgliederversammlung durchgeführt, wobei die Wahlzeit mit der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung endet.

§ 15 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr, in der Mitte und am Ende der Wahlperiode durch zwei - bis zu 3 - von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 16 Maßnahmen gegen Mitglieder

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes, des Vereinsausschusses oder der Abteilungsleiter verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand und Ältestemat folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis,
- b) angemessene Geldbuße,
- c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es:
 - a) der Vereinsausschuß mit einer Mehrheit von 3/4 seiner Mitglieder beschlossen hat,
 - b) von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Aschaffenburg. Sie wird das Vermögen vorerst auf die Dauer von 2 Jahren. Sollte innerhalb dieser Zeit eine Wiedergründung erfolgen, ist das Vereinsvermögen zurückzugeben. Im Nichtwiedergründungsfalle ist nach dieser Zeit soll dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke, aber insbesondere zur Förderung des Sports verwendet werden.

Die Satzung wurde am 7. Dezember 1979 von der Mitgliederversammlung genehmigt. Vorstehend am 9.3. 2001 neu gefaßte Satzung ist unter Nr. VR 99 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Aschaffenburg eingetragen.

Aschaffenburg, den 12. März 2001